

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
BMWFW-96.115/0097-I/11/2016Up/17/04/ak/BB  
10.01.2017 Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl  
4529

Datum  
16.02.2017

## Maß- und Eichgesetz, Novelle 2017; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### I. ALLGEMEINES

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den vorliegenden Entwurf für eine Novellierung des Maß- und Eichgesetz und die damit verbundene Zielsetzung, Eichpflichten zu reduzieren und Intervalle zur Nacheichung zu verlängern. Da eine Eichpflicht besteht, wenn die Messgenauigkeit dem Schutz des Verbrauchers vordergründig dient bzw. ein öffentliches Interesse besteht, sollte dies unseres Erachtens bedeuten, dass nur Messgeräte geeicht werden sollten, die im direkten geschäftlichen Warenverkehr eingesetzt werden. Deshalb schlagen wir folgenden Ergänzungen vor:

### II. ZU DEN BESTIMMUNGEN IM INDIVIDUAL

#### Zu Z 3

Anlässlich der MEG-Novelle sollte die Pflicht zur Eichung bloß bereitgehaltener Messgeräte überdacht werden. Diese Pflicht ist nicht mehr zeitgemäß und verursacht sowohl den Unternehmen als auch der Verwaltung erhebliche Kosten. Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

In § 7 Abs 2 wird die Wortfolge „oder bereit hält“ gestrichen.

§ 7 Abs 3 entfällt.

In der Folge wird empfohlen, an den betreffenden Stellen entsprechend zu verfahren.

#### Erläuterung:

Die derzeit geltende Eichpflicht umfasst sowohl Messgeräte, die verwendet werden, als

auch Messgeräte, die „bereitgehalten werden“. Dies führt in der Praxis dazu, dass die von zB Trinkwasserversorgungsunternehmen verwendeten Messmittel wie zB Maßbänder und Messräder, immer geeicht sein müssen bzw als „nicht für den Rechtsgeschäftlichen Verkehr geeignet“ gekennzeichnet werden müssen. Vereinzelt ist es auch dazu gekommen, dass Unternehmen bestraft wurden, weil sie in ihrem Fahrzeug Messräder mitgeführt (nicht vor Ort verwendet) haben, die nicht geeicht waren.

Die rechtlichen Grundlagen für solche Vorgangsweisen sollten überdacht werden. Aus dem bloßen Bereithalten von Messgeräten - die möglicherweise erst Jahre später oder auch nie zum rechtgeschäftlichen Einsatz kommen - kann nämlich kein Nachteil entstehen. Auch für solche Geräte eine Eichpflicht zu normieren, dient offenbar alleine dazu, behördliche Kontrollen zu erleichtern („Es ist gleich, ob das Messgerät verwendet wurde, weil auch schon das Bereithalten eines Messgeräts eichpflichtig macht“). Recht betrachtet erleichtert man damit aber keine Kontrolle, sondern löst einen Kontrollaufwand aus, den man ohne diese Bestimmung gar nicht hätte.

Aus unserer Sicht wäre es ausreichend, wenn nur die im rechtsgeschäftlichen Verkehr tatsächlich verwendeten Messgeräte geeicht sein müssen. Dass Messgeräte verwendet wurden, ist zumeist unschwer nachweisbar (zB fix eingebaute Messgeräte, Parteienvernehmung, Zeugenbeweis). Durch den Entfall der Eichpflicht für bloß bereitgehaltene Messgeräte würden nicht nur die Unternehmen entlastet (Kosten der Eichung und Kennzeichnungserfordernisse); es entfiele auch die Verpflichtung der Kontrollorgane zur ex ante-Prüfung von Messgeräten. Beides wäre mit erheblichen Einsparungen verbunden und diente den grundsätzlichen Zielsetzungen der Deregulierung und Entbürokratisierung.

Weiters schlagen wir die Aufnahme eines Absatzes 5 in § 7 vor:

*„Mengenmessgeräte für Gas, Wasser oder thermische Energie, die nicht für den rechtsgeschäftlichen Verkehr (Betriebsmessungen oder interne Verbrauchsmessungen) eingesetzt werden, sind von der Eichpflicht ausgenommen.“*

Erläuterung:

Es gibt innerbetriebliche Anforderungen welche den Einsatz von eichfähigen Mengenmessgeräten für Gas, Wasser oder thermische Energie erfordern, aber nicht im rechtsgeschäftlichen Verkehr eingesetzt sind. Beispiele: Höhere Genauigkeitsanforderungen, Redundanz, Kontrollmessungen, Interne Bilanzierung, Abgrenzungen zwischen Druckkreisen, Submessen, etc.

**Zu Z 4**

Wir ersuchen um die Aufnahme der Ausnahmebestimmung für Flüssigkeiten wie sie derzeit europaweit umgesetzt wurde. zB Deutschland normiert in § 5 Abs 1 Z 6 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung (BGBl. I, Nr 58, 17. Dezember 2014):

*„in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes oder an öffentlichen Tankstellen zur Bestimmung des Volumens oder der Masse von Schmier- oder Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kältemittel für Klimaanlagen, Frostschutzmittel oder Scheibenwaschwasser,“*

Erläuterung:

Die Füllmengen werden mittlerweile bereits fahrzeugseitig definiert und sind somit einer Überprüfung zugänglich. So auch der deutsche Bundesrat in seiner Begründung der Vorlage 493/14.

Der Begriff „sauberes Wasser“ ist unseres Erachtens nicht eindeutig definiert.

### Erläuterung:

Der Begriff sauberes Wasser ist kein technischer Begriff. Für die Erarbeitung einer passenden Definition stehen wir gerne zur Verfügung.

### **Zu Z 15**

Die periodische Fahrzeugüberprüfung nach § 57a KFG ist ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrs- und Betriebssicherheit von Fahrzeugen. Basierend auf die Anlage 2a der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (BGBL. II Nr. 78/1998 idFv. BGBL. II Nr. 200/2015) sind die ermächtigten Stellen verpflichtet über diverse Ausrüstung zu verfügen, welche lediglich eine Kalibrierung einiger Geräte vorschreiben.

Eine Eichung ist - wie in den Erläuterungen treffend erwähnt - daher für diese Geräte gesetzlich nicht vorgeschrieben und fällt daher unter die angeführte Bestimmung. Diese Geräte werden aber auch im zivilrechtlichen Geschäftsverkehr eingesetzt und müssten daher geeicht werden, auch wenn dies keine Auswirkung auf das Schutzbedürfnis des Kunden hat, da das Einsatzgebiet sich von der og periodischen Fahrzeugüberprüfung nicht unterscheidet.

Wir schlagen daher die Ergänzung vor, dass die geltenden Rechtsvorschriften dieser Geräte auch im rechtsgeschäftlichen Verkehr gelten.

### **Zu Z 20**

#### **§ 13 a Abs 4 Z 4**

Wir schlagen die Streichung von §13a Abs 4 Z 4 vor, dafür wird die folgende Wortfolge in § 17 Z 16 MEG aufgenommen:

*„Wasserzähler gemäß § 8 Abs 1 Z3 lit. b sublit. ba mit einer Nennweite größer gleich „≥“ DN150“*

### Erläuterung:

Für die Mengenmessgeräte für Wasser größer gleich „≥“ DN150 ist es aus Sicht der Betreiber und der Kunden von Vorteil, wenn die Geräte weiterhin eichpflichtig sind, allerdings von der Nacheichung befreit werden (§17 des MEG i.d.g.F). Damit werden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern betreffend Fehlergrenzen, Kennzeichnung von Sicherungsstellen am Gerät, Überprüfungen im Streitfall, etc. ausgeschlossen. Als Vergleich können hier z.B. Drehkolben- und Turbinenradgaszähler herangezogen werden, bei denen diese Vorgehensweise (Befreiung von der Nacheichung) über Jahrzehnte praxiserprobт ist.

Weiters ist zu bedenken, dass es in Österreich derzeit nur eine Prüfstelle für Wasserzähler größer „>“ DN150 gibt. Es besteht die begründete Gefahr, dass bei einer Aufhebung der Eichpflicht für die genannten Wasserzähler dieser Prüfstand seine Tätigkeiten einstellt. In diesem Fall müssten alle genannten Wasserzähler im Ausland geprüft werden. Der Aufwand für diese Prüfungen durch Behörden und Vertragspartnern (zB Kalibrierungen durch den Physikalisch technischen Prüfdienst) wäre unverhältnismäßig hoch!

#### **§ 13a Abs 4 Z 6**

Wir schlagen die Streichung der Regelung in § 13a Abs 4 Z 6 und die Aufnahme der Wortfolge „*Mengenmessgeräte für thermische Energie gemäß § 8 Abs 1 Z 3 lit. c mit einer Nennweite größer „>“ DN150“* in § 17 Z 17 MEG vor.

### Erläuterung:

Bis dato gab es keine Schwierigkeiten mit Mengenmessgeräte für thermische Energie der Nennweite bis inkl. DN150 und es sind auch ausreichend geeignete Prüfeinrichtungen (Eichstellen) vorhanden, daher ist die Ausnahme dieser Größe nicht erforderlich bzw. ist es sogar kontraproduktiv.

Weiters lesen wir aus den Erläuterungen bzw. aus § 8 heraus, dass Zähler für dampfförmige Wärmeträger (nicht flüssig) von der Eichpflicht ausgenommen sind.

Für weitere Erläuterungen siehe auch Erläuterungen zu § 13 a Abs 4 Z 4.

#### Zu Z 23

##### § 15 Z 3 lit a

Eine Verlängerung der Nacheichfrist auf 4 Jahre analog zu den Kraftstoffanlagen für die Betankung von Kraftfahrzeugen wäre wünschenswert.

##### Erläuterung:

Ein Taxameter ist ein elektronisches Gerät, welches einer Kraftstoffzapfanlage ähnlich ist mit dem Unterschied, dass beim Taxameter der Fahrpreis (Grundtaxe, Zeittaxe, Streckentaxe) ausgeworfen wird und bei einer Kraftstoffzapfanlage die Menge und der Preis der abgegebenen Kraftstoffmenge angezeigt wird.

#### § 15 Z 4

In den Erläuterungen zum Gesetzestext sind der Vollständigkeit halber die Kraftstoffzapfanlagen für gasförmige Kraftstoffe zu ergänzen.

##### Erläuterung:

Im Gesetzestext wird nicht zwischen flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen unterschieden.

#### § 15 Z 5

Wir schlagen die Streichung von § 15 Z 5 lit a „bei Kalt-, Warm- und Heißwasserzählern“ vor und die Aufnahme einer neuen Z 5a. sieben Jahre „bei Mengenmessgeräten für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler)“.

##### Erläuterung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Mengenmessgeräte für Wasser und thermischer Energie keine Eichfristverlängerung erfahren. Insbesondere thermische Energiezähler sind vielfach erprobt und mit zahlreichen Stichprobenprüfungen wurden Verlängerungen erwirkt. Diese Messergebnisse und Stichprobenüberprüfungen liegen beim BEV auf und eine Eichfristverlängerung auf 7 Jahre ist jedenfalls gerechtfertigt. Die Verlängerung der Eichgültigkeit durch Stichproben ist im Regelfall ein großer wirtschaftlicher und administrativer Aufwand, der durch eine Verlängerung der Eichperiode auf sieben Jahre im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneffizienz leicht zu beheben wäre.

Weiters ist anzuführen, dass bei Zähler größerer Nennweite (> DN25) aufgrund der geringen Stückzahlen eine Stichprobenprüfung wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Aufwand für den Austausch von Mengenmessgeräte für thermische Energie größer DN25 ist wesentlich höher im Vergleich zu Mengenmessgeräte für thermische Energie im Wohnungsbereich. Der wirtschaftliche Druck auf die Fernwärme (Mengenmessgeräte für thermische Energie) steigt zunehmend, was auch durch die derzeitigen Eichintervalle verstärkt wird. Außerdem kann durch die Messergebnisse eindeutig eine längere Betriebsdauer der thermischen Messgeräte garantiert werden, was auch im Hinblick auf das Bundes-Energieeffizienzgesetz eine mehr als sinnvolle Maßnahme wäre.

Wir betonen, dass die Eichperiode der Ultraschallgaszähler (§ 15 lit. 6.) mit dieser Novelle von acht auf zehn Jahre verlängert wird. Mengenmessgeräte für thermische Energie beruhen auf dem gleichen Messprinzip(-ultraschall), wodurch wir eine Benachteiligung der thermischen Ultraschallzähler nicht nachvollziehen können.

### **§ 15 Z 5 g**

Die Nacheichfrist von elektronischen Gaszählern nach dem mikrothermischen Messprinzip ist analog zu Ultraschallgaszählern mit einer maximalen Durchfluss-Stärke bis 65 m<sup>3</sup>/h von derzeit fünf auch acht Jahre zu ändern.

#### Erläuterung:

Die Erläuterungen des MEG zu § 15 Z 6 bis 8 letzter Absatz treffen in gleicher Weise auch für die Gaszähler mit dem mikrothermischen Messprinzip zu. Es ist daher nicht verständlich warum die Eichfrist für die elektronischen Gaszähler nach dem mikrothermischen Messprinzip noch nicht verlängert wurde.

### **Zu Z 24**

Die Verlängerung der Nacheichfrist für Waagen, die bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung, für die Bestimmung der Masse verwendet oder bereitgehalten werden, die in Schulen aufgrund des § 66 des Schulunterrichtsgesetzes (SchLUG), BGBl Nr. 472/1986 verwendet oder bereitgehalten werden ist aus folgenden Gründen problematisch:

1. §11 (2) a unterscheidet nicht wo die Waagen bei der Ausübung der Heilkunde... verwendet oder bereitgehalten werden. Wenn also in Schulen Heilkunde ausgeübt wird, bei der Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung gewogen werden, herrscht Eichpflicht gemäß §11 (2) a.
2. Eine unterschiedliche Nacheichfrist bei gleicher eichpflichtiger Verwendung (aber unterschiedlichem Aufstellungsort oder Messgerätebetreiber) ist nicht im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes.
3. Gerade bei kleinen Kindern (in Volksschulen) können Fehlergrenzen signifikant sein. Bei einer Körpermasse von 25kg bedeutet eine Verkehrsfehlergrenze von

100g □ 0,4% der Körpermasse

200g □ 0,8% der Körpermasse

300g □ 1,2% der Körpermasse

### **Zu Z 37**

Die Regelung in §35 Abs 10 erscheint nicht notwendig (siehe auch Stellungnahme zu Z 43). Unserer Meinung nach können bereits bisher ermächtigte Eichstellen alle eichfähigen Messgeräte im Ermächtigungsumfang der Eichstelle eichen, auch solche deren Gleichwertigkeit gemäß § 49 festgestellt wurde (vgl. § 38 (1) 3.) und diese Feststellung der Eichfähigkeit im Amtsblatt für das Eichwesen entsprechend kundgemacht wurde (vgl. §38 (9)).

### **Zu Z 39**

Eine Befugnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen zur Festlegung für Stempelungen, die in der Zulassung zur Eichung nicht angeführt sind, ist aus folgenden Gründen abzulehnen.

Die Festlegung zusätzlicher Stempelstellen, die nicht in Baumusterprüfbescheinigungen oder Bauartzulassungen angeführt sind stellt technische Vorschriften dar, die den freien Waagenverkehr im Binnenmarkt hemmen würden und steht somit im Widerspruch zur Verordnung (EG) Nr. 764/2008. Da Messgeräte durch die Erklärung der Konformität mit den EU-Richtlinien den anzuwendenden normativen Dokumenten und der Baumusterprüfbescheinigung bzw. Bauartzulassung durch den Hersteller in Verkehr gebracht werden, würden zusätzlich notwendige Stempelstellen ein Handelshemmnis darstellen.

Im Zuge des Zulassungsverfahrens wird geprüft, dass in eichrelevante Teile oder Software von Messgeräten nur derart eingegriffen werden kann, dass eine Stempelstelle zerstört wird. Die Stempelstellen sind also in der Zulassung zur Eichung angeführt.

Es ist nicht bekannt, dass es in der Vergangenheit zu missbräuchlicher Verwendung durch Eingriffe in eichrelevante Teile oder Software gekommen wäre. Somit ist auch zukünftig nicht damit zu rechnen, dass hier missbräuchliche Verwendung droht (wer sollte daraus einen Nutzen ziehen) die eine nachträgliche Festlegung von Stempelstellen, die in der Zulassung zur Eichung nicht angeführt sind, notwendig machen würde.

Für Eichstellen würde es einen enormen organisatorischen Aufwand bedeuten zusätzlich zu den Eichzulassungen für alle verschiedenen Typen von Messgeräten noch zusätzlich alle Festlegungen zur Stempelung zu kennen und zu verwalten um sicher zu stellen, dass die Zeichnungsberechtigten alle zusätzlichen Stempelstellen auch kennen und sichern. Aufgrund der oben angeführten Sachlage, dass aus der Vergangenheit keine Fälle missbräuchlicher Verwendung bekannt sind und auch nicht damit zu rechnen ist, würde dies einen enormen zusätzlichen Aufwand für die Eichstellen bedeuten, dem kein erwartbarer Nutzen gegenübersteht.

Sollte in Ausnahmefällen tatsächlich eine Notwendigkeit zur Festlegung zusätzlicher Stempelstellen bestehen sind diese unbedingt von der zuständigen Zulassungsstelle in die jeweilige Zulassung zur Eichung einzutragen. Bei Baumusterprüfbescheinigungen und Bauartzulassungen müssen alle Stempelstellen zwingend in diesen Dokumenten angeführt werden. Da Messgeräte durch die Erklärung der Konformität mit den EU-Richtlinien den anzuwendenden normativen Dokumenten und der Baumusterprüfbescheinigung bzw. Bauartzulassung durch den Hersteller in Verkehr gebracht werden, würden zusätzlich notwendige Stempelstellen ein Handelshemmnis darstellen.

Für Messgeräte, deren Hersteller nicht mehr existiert (auch kein Rechtsnachfolger) bzw. bei denen die Gültigkeit der Zulassung bereits abgelaufen ist □ siehe Punkt 2. Betroffen wären hier fast ausschließlich Messgeräte die seit vielen Jahren im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden. Wenn während der 10-jährigen Gültigkeitsdauer der Zulassung keine Notwendigkeit zusätzlicher Stempelstellen gegeben war, ist diese Notwendigkeit auch im Nachhinein nicht gegeben.

Es kann und darf nicht Aufgabe von Zeichnungsberechtigten sein Aufgaben der Marktüberwachung zu übernehmen. Dies steht in Widerspruch zu den Bestimmungen des MEG und der Eichstellenverordnung.

Sollte eine Bestimmung zur nachträglichen Festlegung von Stempelstellen doch ins MEG aufgenommen werden sind folgende Erläuterungen zur Novelle des Maß- und Eichgesetzes unbedingt ins Gesetz aufzunehmen:

*"Das BEV hat auf Grundlage seiner Verpflichtungen und Kompetenz als Zulassungsbehörde, die Notwendigkeit derartiger Festlegungen zu prüfen und vor Erlassen alle Möglichkeiten einer Änderung des relevanten Zulassungsdokumentes auszuschöpfen, insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:*

- Kontaktieren des Herstellers oder der jeweiligen Rechtsnachfolge
- Kontaktieren der betroffenen Zulassungsbehörde, der notifizierten Stelle oder der Zertifizierungsstelle
- Kontaktieren allfälliger bevollmächtigter Vertretungen.

*Die Regelungen für die Sicherung richten sich an Verwender, Eichstellen und die Eichbehörde und sind für den Zweck der allgemeinen Verfügbarkeit im Amtsblatt für das Eichwesen zu veröffentlichen."*

### Zu Z 43

Die geplante Änderung des § 49 kann sich ausschließlich auf Messgerätearten beziehen, für die keine harmonisierten Rechtsvorschriften bestehen, beziehen. Es muss unbedingt klar gestellt werden, dass sich die Änderungen des § 49 nicht auf Messgeräte beziehen können, die vor Inkrafttreten der für diese Messgeräteart existierenden harmonisierten Rechtsvorschriften hergestellt wurden und somit nicht diesen harmonisierten Rechtsvorschriften entsprechen.

Beispielsweise existieren für Nichtselbsttätige Waagen (NSW) seit Inkrafttreten der Richtlinie 90/384/EWG harmonisierte Rechtsvorschriften, die seit dem Beitritt Österreichs zur EU anzuwenden sind. Mit 31. Dezember 2002 endete die Übergangsfrist für die Inverkehrbringung von NSW die diesen Vorschriften nicht vollständig entsprechen, also Waagen die über eine nationale österreichische Zulassung zur Eichung verfügen, bzw. deren Gleichwertigkeit und damit die Eichfähigkeit gemäß § 49 Abs 1 festgestellt wurde und bis 31. Dezember 2002 im Amtsblatt für das Eichwesen kundgemacht wurde.

Eine Anwendung der Änderungen des § 49 auf Messgeräte, die aufgrund ihres Alters in den nicht harmonisierten Bereich fallen, ist dezidiert abzulehnen, da sie im Widerspruch zur gültigen Rechtslage steht (vgl. § 38 Abs 9).

Zudem würden dadurch unzählige Messgeräte erstmalig in Verkehr gebracht, die mindestens 15 - 20 Jahre alt sind und nicht einmal den alten gültigen harmonisierten Rechtsvorschriften entsprechen, geschweige denn den aktuellen. Es kann nicht im Sinne der österreichischen Konsumenten, des Konsumentenschutzes, der Marktaufsicht und der österreichischen Wirtschaft sein, die erstmalige Inverkehrbringung alter Messgeräte die den harmonisierten Vorschriften nicht entsprechen zu legalisieren.

Dezidiert wäre eine Anwendung auf solche Messgeräte nicht im Sinne der Eichstellen für NSW. Seit 2002 haben Eichstellen für NSW den Verwendern von Waagen, die weder über eine Bauartzulassung noch über eine nationale österreichische Eichzulassung, bzw. deren Gleichwertigkeit gemäß § 38 Abs 9 im Amtsblatt für das Eichwesen vor dem 31. Dezember 2002 kundgemacht wurde die gültige Rechtslage erklärt, dass diese Waagen in Österreich nicht geeicht werden dürfen. Die in den Erläuterungen zur Novelle des Maß- und Eichgesetzes (zu Z 43 (§ 49) letzter Absatz) angeführte Erläuterung, wonach die Eichung von Messgeräten die nicht in den harmonisierten Bereich fallen und keine österreichische Zulassung haben von ermächtigten Eichstellen bisher nicht durchgeführt werden durfte ist für uns so nicht nachvollziehbar. Wie bereits oben angeführt regelt die derzeit § 38 MEG ganz deutlich welche Messgeräte geeicht werden dürfen - unabhängig ob von der Eichbehörde oder von ermächtigten Eichstellen. Demnach dürfen unserer Rechtsauffassung nach Messgeräte, die nicht in den harmonisierten Bereich fallen und keine österreichische Zulassung haben, auch von ermächtigten Eichstellen geeicht werden, sofern ihre Gleichwertigkeit nach § 49 Abs 1 vor Inkrafttreten der harmonisierten Rechtsvorschriften im Amtsblatt für das Eichwesen kundgemacht wurde.

Unserer Meinung nach ist im MEG klar geregelt, dass Messgeräte, die den Bestimmungen von § 38 Abs 1 - für Z 3 ausschließlich in Verbindung mit § 38 Abs 9 - nicht entsprechen, in Österreich nicht geeicht werden dürfen, weder von ermächtigten Eichstellen noch von der Eichbehörde.

Eine Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß § 49 bei gleichzeitiger Forderung dass alle Aufschriften in deutscher Sprache sein müssen würde zudem zu großer Rechtsunsicherheit führen.

Diese derzeit gültige Rechtslage ist in jedem Fall beizubehalten.

Die in den Erläuterungen zur Novelle des Maß- und Eichgesetzes zu Z 43 vorgesehene Regelung, dass das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen von Amts wegen das Vorliegen der Voraussetzungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit prüfen soll ist nicht nachvollziehbar.

Aus welchem Grund soll eine österreichische Behörde von sich aus tätig werden um die Gleichwertigkeit nach § 49 zu prüfen, ohne dass ein entsprechender Antrag eines Herstellers besteht und wer trägt die Kosten einer solchen Prüfung von Amts wegen?

#### Zu Z 48

§ 71 Abs 7 ist ersatzlos zu streichen, da die vorgesehenen Übergangsbestimmungen nicht nachvollziehbar sind, insbesondere § 71 Abs 7 Z 3. Ein Entfall dieser Übergangsfristen und damit eine Gleichstellung mit den ohne Übergangsfristen verlängerten Nacheichfristen bei anderen Messgeräten sollte vorgenommen werden.

#### Erläuterung:

Die angeführte Übergangsfrist bis 2030 ist nicht nachvollziehbar, da analog den Elektrizitätszählern bereits über viele Jahre Ergebnisse von Stichprobenprüfungen vorhanden sind. Diese Ergebnisse unterstreichen die Messbeständigkeit der Balgengaszähler und ermöglichen unseres Erachtens eine sofortige Eichfristverlängerung (entsprechende Unterlagen liegen dem BEV vor).

In den Erläuterungen zum MEG (Zu Z 25 (§ 15 Z 6 bis 8)) wird bereits auf die Qualität der Messgeräte im Zuge der Nacheichung hingewiesen: „... *Balgengaszähler werden vor der Nacheichung bzw. der statistischen Verlängerung der Nacheichfrist nicht justiert, daher kann die von den Eichstellen gemeldete Rückweisungsrate als eine signifikante Größe angesehen werden. Die ausgewiesene Rückweisungsrate von genau 0 Stück in den letzten zwei Jahren lässt den Schluss zu, dass hier die Grundlage für die Verlängerung der Nacheichfrist von zwölf auf fünfzehn Jahren gegeben ist.* ...“

Aus Sicht der Eichstellen ist eine Übergangsfrist bis 2030 für den berechenbaren Übergang bzw. für die Auswirkungen auf Arbeitsplätze nicht notwendig. Eine Übergangsfrist bis 31.12.2019 ist für die Eichstellen ausreichend.

#### Weiters regen wir folgende Ergänzungen an, die derzeit im Entwurf nicht enthalten sind:

1. § 49 sollte in jedem Fall um Regelungen ergänzt werden, wie (mobile) Messgeräte, vor allem im Grenzverkehr zu handhaben sind. Gerade entlang der Bundesgrenze sind sehr viele Marktfahrer aus anderen Mitgliedsländern der EU unterwegs, deren Waagen natürlich ebenfalls geeicht sein müssen. Die derzeitige Rechtslage zu diesem Thema und deren Umsetzung sind derzeit jedenfalls nicht eindeutig geklärt.

3. Für die meisten Messgerätearten wird die nationale Eichung in Österreich von privaten Eichstellen durchgeführt. Im Zuge der Durchführung dieser hoheitlichen Aufgabe treten immer wieder Fragen auf, die nur gemeinsam vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Eichbehörde und privaten Eichstellen gelöst werden können. Aus diesem Grund regen wir daher an, neben dem Metrologiebeirat "Fachbeiräte" mit Mitgliedern der angeführten Stellen für einzelne Messgerätearten zu installieren, die regelmäßig tagen um aktuelle Themen zu besprechen und akkordierte Lösungen zu finden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin

